

Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten



HAUCK
AUFHÄUSER
INNOVATIVE CAPITAL

Bei einer Kapitalverwaltungsgesellschaft, welche das Vermögen ihrer Anleger verwaltet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu Interessenkonflikten kommt. In diesen Fällen geht die Hauck & Aufhäuser Innovative Capital Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend: „die Gesellschaft“) damit stets professionell und unter strenger Berücksichtigung der Anlegerinteressen um.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuches sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhalten Sie nachfolgend Informationen über die weitreichenden Vorkehrungen der Gesellschaft zum Umgang mit solchen Interessenkonflikten.

Interessen des Investmentvermögens oder Anlegern des Investmentvermögens können grundsätzlich mit den Interessen der Gesellschaft, anderen Gruppenunternehmen, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und anderen Anlegern anderer Investmentvermögen oder dessen Anlegern divergieren und im äußersten Fall auch kollidieren. Des Weiteren können Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft und von ihr beauftragten Dritten, z.B. Beratern, Finanzportfolioverwaltern, Vertriebspartnern entstehen.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Gesellschaft am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei Geschäften mit Finanzinstrumenten oder Anteilen des Fonds;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Geschäften zwischen Investmentvermögen oder zwischen der Gesellschaft und dem Investmentvermögen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht-öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Die in diesen Grundsätzen zum Umgang mit Interessenkonflikten aufgeführte Auflistung der Tätigkeiten und Beispiele bei denen Interessenkonflikte auftreten können ist nicht abschließend. Neue Interessenkonflikte werden regelmäßig eruiert diese Grundsätze entsprechend angepasst.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen unsere Tätigkeit beeinflussen, haben wir unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten von ihnen jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Anlegerinteresses. Dieses geht stets dem Interesse der Gesellschaft und den Interessen ihrer Mitarbeiter vor.

Innerhalb der Gesellschaft ist der Risiko-Geschäftsleiter zugleich der Compliance-Beauftragte. In seinem Zuständigkeitsbereich liegt unter anderem die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insiderinformationen bzw. der Marktmanipulation.

Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Anlegerinteresses in der Verwaltung der Sondervermögen;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Einsatz eines Vergütungssystems, das keine Anreize für den Mitarbeiter setzt, eigene Interessen oder die Interessen der Gesellschaft über Anlegerinteressen zu stellen;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;
- Führung einer Sperrliste („Restricted List“) von Emittenten und sich auf diese beziehender Assets, die unter anderem dazu dient, mögliche Interessenkonflikte durch Geschäfts- oder Beratersverbote zu vermeiden;
- Offenlegung von Finanzgeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- regelmäßige Kontrollhandlungen durch Compliance (z. B. laufende Überwachung von Eigen- und Mitarbeitergeschäften);
- risikoorientierte Review- und Kontrollhandlungen durch Compliance mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte);
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern der Gesellschaft – auch anonym – die Möglichkeit bietet, diese u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.

Sollten die durch die Gesellschaft getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, legt die Gesellschaft die allgemeine Art und Herkunft der Interessenkonflikte dem Anleger offen, bevor sie Geschäfte mit diesen tätigt, damit er seine Entscheidung zur Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann.

Eine Offenlegung wird nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form, da das Geschäftsgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Anlegern gewahrt bleiben müssen.

Die Lösung eines Interessenkonfliktes kann auch darin bestehen, dass die Gesellschaft von einem Geschäft Abstand nimmt, welches diesen verursacht.

Unternehmensgruppe

Interessenkonflikte können durch die Zugehörigkeit zu der Unternehmensgruppe der Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG entstehen. Andere Unternehmen der Unternehmensgruppe verwalten ebenfalls Kundengelder und investieren am Kapitalmarkt.

Um innerhalb der Unternehmensgruppe Interessenkonflikte nach einheitlichen Maßstäben zu erkennen und vorzubeugen, wurde eine Organisationsanweisung aufgestellt. Die Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Interessenkonflikten fügen sich dabei in die Vorgaben der Organisationsanweisung ein und berücksichtigen hinsichtlich der Tätigkeit der Gesellschaft mögliche spezifische Interessenkonflikte.

Kapitalverwaltung

In der Kapitalverwaltung hat der Anleger die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die Gesellschaft delegiert. Damit treffen wir im Rahmen vorher vereinbarter Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe, ohne die separate Zustimmung des Anlegers einzuholen.

Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Anlegerinteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Ein weiterer bei der Kapitalverwaltung typischer Interessenskonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird auch hier in Einzelfällen unter anderem durch die Vereinbarung von Anlagerichtlinien erreicht. Es wird intern sowie extern durch die Verwahrstelle überwacht, ob sich die getroffenen Anlageentscheidungen im Rahmen der Anlagebedingungen sowie dieser vertraglich vereinbarten ergänzenden Grundsätze bewegen. Ferner besteht eine organisatorische Trennung von Kundenbetreuung, Portfoliomanagement und Risikomanagement.

Zuwendungen

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Tätigkeit als Kapitalverwaltungsgesellschaft darf die Gesellschaft keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Anleger erbrachten Dienstleistung zu verbessern.

Die Zuwendung darf der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Anlegers nicht entgegenstehen. Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung, muss dem Anleger in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise deutlich offengelegt werden.

Zur Umsetzung dieser Vorgabe legt die Gesellschaft insbesondere sowohl monetäre Zuwendungen (z. B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen/Vertriebsfolgeprovisionen), als auch nicht monetäre Zuwendungen (z. B. Produktschulungen, Kundeninformationsveranstaltungen und Marketingunterlagen) im oben bezeichneten Sinn dem Anleger offen.

Vergütungssystem

Die Vergütungssysteme der Gesellschaft sind darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass Anlegerinteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden. So sind die Vergütungssysteme der Gesellschaft darauf ausgerichtet, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter veranlassen könnten, die Interessen der Gesellschaft oder eigene Interessen über die Anlegerinteressen zu stellen.

Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter

Zur Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter gibt es innerhalb der Gesellschaft Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten.

Die Mitarbeiter unterliegen des Weiteren dem gesetzlichen Verbot von Insidergeschäften und von Marktmanipulation (Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014) sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften. Bei Interessenkollisionen haben Anlegerinteressen Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter. Als Interessenkonflikt gilt insbesondere das verbotswidrige Ausnutzen von Insiderinformationen.

Alle Mitarbeiter der Gesellschaft, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmäßig Informationen erhalten, welche geeignet sind, die Marktverhältnisse im Handel von Finanzinstrumenten erheblich zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher zusätzlichen Verpflichtungen (z. B. Offenlegungspflichten für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten). Daneben können je nach Notwendigkeit Handelsverbote bzw. Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse für Mitarbeitergeschäfte auferlegt werden.

Des Weiteren sind die Mitarbeiter verpflichtet, der Gesellschaft Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger direkt oder indirekt beeinflussen könnten, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen. Auch dürfen Mitarbeiter der Gesellschaft für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

Mandate

Im Rahmen der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten in anderen Gesellschaften inner- und außerhalb der Hauck Aufhäuser Lampe Gruppe (z. B. Aufsichtsrat) durch die Geschäftsführung oder durch Mitarbeiter hat die Gesellschaft Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Für Rückfragen und weitere Einzelheiten zu unserem Umgang mit Interessenkonflikten stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter Info-HAIC@ha-privatbank.com zur Verfügung.

Ihre
Hauck & Aufhäuser Innovative Capital Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH